

## Allgemeine Mandanteninformation

Aus gutem Grunde haben Sie sich in Ihrer Rechtsangelegenheit um kompetenten Beistand bemüht und einen Rechtsanwalt eingeschaltet. Möglicherweise sind Sie mit den Arbeitsabläufen und der Bearbeitungsweise in einer Anwaltskanzlei nicht vertraut. Lesen Sie deshalb bitte die nachstehenden Hinweise sorgfältig durch.

Sie können zu einem erfolgreichen Abschluss Ihrer Rechtsangelegenheit beitragen. Denn verständlicherweise erhält Ihr Rechtsanwalt die zur Bearbeitung des Falles nötigen Informationen zunächst nur von Ihnen. Die vollständige Information des Rechtsanwalts ist die Grundlage für eine verlässliche Rechtsbeurteilung. Bedenken Sie bitte auch, dass Ihr Rechtsanwalt selbstverständlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und Sie deshalb keine Nachteile befürchten müssen, wenn Sie sich Ihrem Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß offenbaren.

Unterstützen Sie Ihren Rechtsanwalt bei seiner Arbeit in Ihrem eigenen Interesse und beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:

- Persönliche Besprechungen mit dem Rechtsanwalt sind nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Nur so ist Ihrem Rechtsanwalt eine Terminplanung möglich, die letztlich auch in Ihrem Interesse liegt, weil nur hierdurch lange Wartezeiten und vergebliche Besuche der Kanzlei vermieden werden.
- Sie erhalten unaufgefordert Abschriften sämtlicher von Ihrem Rechtsanwalt gefertigter oder bei diesem eingehender Schreiben oder Schriftsätze und werden so automatisch über den Bearbeitungsstand Ihrer Rechtssache informiert. Gleichzeitig erhalten Sie damit auch die Möglichkeit, die in Ihrem Namen abgegebenen Erklärungen nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls eine Korrektur zu ermöglichen.
- Achten Sie bitte darauf, ob Sie von Ihrem Rechtsanwalt um weitere Informationen oder Unterlagen gebeten werden. Diese werden dann zur Bearbeitung Ihrer Sache dringend benötigt. Auch wenn Sie darum gebeten werden, zu einem Ihnen übersandten Schriftstück Stellung zu nehmen, sollten Sie dieses kurzfristig tun.
- Übermitteln Sie Informationen an Ihren Rechtsanwalt nach Möglichkeit schriftlich (Brief / Fax / Email). Dieses geht häufiger schneller als ein Telefonat. Denken Sie daran, dass Ihr Rechtsanwalt in Ihrer Sache sowie in einer Vielzahl anderer Fälle tätig ist, sich häufig bei Gericht, Behörden oder in sonstigen Besprechungen aufhält und deshalb telefonisch persönlich nicht immer zu erreichen ist. Von Rückrufbitten wollen Sie nach Möglichkeit absehen.
- Legen Sie Ihrem Rechtsanwalt bitte unaufgefordert sämtliche Schriftstücke vor, die Ihnen in Ihrer Rechtssache von dritter Seite zugehen. Holen Sie insbesondere auch für Sie bei der Post niedergelegte Schriftstücke unverzüglich ab. Der Postbote, der bei Ihnen zuhause niemanden antrifft, legt in Ihren Briefkasten nur einen sog. Benachrichtigungszettel über eine niedergelegte (d.h. innerhalb einer bestimmten Frist abzuholende) Postsendung ein. Alle Sie beschwerenden

(für Sie ungünstigen) behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen werden zugestellt. Selbst wenn Sie ein solches Schriftstück bei der Post nicht abholen, müssen Sie sich den Zugang zurechnen lassen, d.h. insbesondere wichtige Fristen laufen dann eben ohne Ihre Kenntnis!

- Geben Sie selbst bitte keine Erklärungen in Ihrer Sache Dritten gegenüber mehr ab, es sei denn, dieses ist mit Ihrem Rechtsanwalt ausdrücklich so abgesprochen worden. Sollten Sie in Ihrer Sache von anderen (Gegner(Behörden/Gerichten) Zahlungen oder Zahlungsaufforderungen erhalten, informieren Sie Ihren Rechtsanwalt hierüber bitte ebenfalls.
- Die Bearbeitungsdauer Ihrer Angelegenheit richtet sich nach dem Einzelfall und ist regelmäßig von der Arbeit und Mitwirkung anderer abhängig, worauf wir verständlicherweise nur wenig Einfluss haben. Wir überwachen allerdings die von uns für angemessen erachteten Bearbeitungsfristen selbstständig und werden insbesondere automatisch tätig, falls von uns gegenüber Dritten gesetzte Bearbeitungsfristen erheblich überschritten werden.
- Die Gebühren eines Rechtsanwalts werden durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. In Zivilsachen werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet.
- Der Rechtsanwalt darf nach § 9 RVG von seinem Auftraggeber einen Gebührenvorschuss verlangen. Es kann vorkommen, dass wir von diesem gesetzlichen Recht Gebrauch machen, insbesondere wenn kein sicherer Anwaltskostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten besteht und auch ein Rechtsschutzversicherer nicht mit Erfolg in Anspruch genommen werden konnte.
- Weitere wichtige Informationen halten wir auf unserer Homepage für Sie bereit:

[www.ra-clemens-martin.de](http://www.ra-clemens-martin.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!